



**Universität  
Zürich<sup>UZH</sup>**

**Philosophische Fakultät**

# **Studienordnungen der Studienprogramme der Philosophischen Fakultät**

Teil A

Allgemeiner Teil der Studienordnung

# A - Allgemeiner Teil der Studienordnung

## 1. Begriffe

Ein Studium oder Studiengang führt nach erfolgreichem Absolvieren zur Verleihung eines Titels durch die Fakultät.

Die Studiengänge der Philosophischen Fakultät sind entweder in mehrere Studienprogramme untergliedert oder sie bestehen aus einem einzigen Studienprogramm. Studiengänge mit mehr als einem Studienprogramm enthalten entweder zwei Hauptfachprogramme oder ein Hauptfachprogramm, welches durch ein Nebenfachprogramm oder zwei Nebenfachprogramme ergänzt wird.

Gemäss Beschluss der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS) wird die Zulassung zum Masterstudium primär über Studienrichtungen geregelt. Jedes Studienprogramm im Bachelorstudium wird mindestens einer Studienrichtung zugeordnet, wenn es mindestens 60 ECTS Credits umfasst. Die Fakultät legt fest, - A1.2 - welche der von der CRUS definierten Studienrichtung/en bei erfolgreichem Bachelorabschluss mit dem/den jeweiligen Studienprogramm/en verliehen werden und welche Studienrichtung/en für die Zulassung zu dem/den Studienprogramm/e im Masterstudium erforderlich sind.

## 2. Geltungsbereich

Die allgemeinen Bedingungen des Bachelor- und Masterstudiums an der Philosophischen Fakultät regelt die Rahmenverordnung der Philosophischen Fakultät vom 20.8.2012. Diese beschreibt auch die Gliederung der Studiengänge in Studienprogramme bzw. Haupt- und Nebenfachprogramme (§ 11).

Diese Studienordnung bezieht sich auf die von den Instituten und Seminaren der Philosophischen Fakultät angebotenen Studienprogramme bzw. Haupt- und Nebenfachprogramme (Teil B) sowie die interdisziplinären und fakultätsübergreifenden Haupt- und Nebenfachprogramme (Teile C-E). In den Teilen B-E werden die Voraussetzungen, die curriculären Modalitäten und die Modalitäten der Leistungsnachweise der Studienprogramme geregelt. Teil G regelt die Minor-Studienprogramme auf Bachelorstufe (30 ECTS Credits) der Philosophischen Fakultät für fakultätsfremde Studierende der UZH.

Detailliertere Angaben zum Lehrangebot sind in den Wegleitungen sowie in den kommentierten Vorlesungsverzeichnissen und auf den Websites der Institute und Seminare beschrieben.

## 3. Titel

Im Bachelor- und im Masterstudium der Philosophischen Fakultät werden die folgenden Titel verliehen werden (s. Rahmenverordnung § 3)

- Bachelor of Arts
- Bachelor of Arts in Sozialwissenschaften
- Bachelor of Science in Psychologie
- Master of Arts
- Master of Arts in Sozialwissenschaften
- Master of Science in Psychologie

Die Vergabe eines Titels ist durch die Wahl des Hauptfachprogramms definiert. Wird ein Studium mit zwei Hauptfachprogrammen absolviert, so ist das bei der Einschreibung mit Priorität 1 (an erster Stelle) gewählte Hauptfachprogramm ausschlaggebend. Wird ein Masterstudium mit zwei Hauptfachprogrammen absolviert, so ist dasjenige Hauptfachprogramm ausschlaggebend, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde.

# A - Allgemeiner Teil der Studienordnung

Für die folgenden Hauptfachprogramme wird der Titel Bachelor resp. Master of Arts in Sozialwissenschaften vergeben:

Ethnologie

Politikwissenschaft

Populäre Kulturen

Publizistik- und Kommunikationswissenschaft

Soziologie

Für das Hauptfachprogramm Psychologie wird der Titel Bachelor resp. Master of Science in Psychologie vergeben.

Für alle anderen Hauptfachprogramme wird der Titel Bachelor resp. Master of Arts vergeben.

- A1.3 -

## 4. Studienprogrammkombinationen

Grundsätzlich können alle genannten Studienprogramme miteinander kombiniert werden, sofern damit die im Anhang 1 der Rahmenverordnung genannten Haupt- und Nebenfachprogramm-Proportionen eingehalten werden und nicht gegen die – im Abschnitt «3. Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Haupt- und Nebenfachprogrammen» der Studienordnung – genannten Einschränkungen verstossen wird. Die Wahl eines Minor-Studienprogramms für fakultätsfremde Studierende der UZH ist für Studierende der PhF ausgeschlossen.

Universitäts- oder fakultätsfremde Nebenfachprogramme:

Im Bachelorstudium darf ein Nebenfachprogramm von 60 ECTS Credits universitäts- bzw. fakultätsfremd gewählt werden. Im Masterstudium dürfen maximal zwei Nebenfachprogramme von 15 ECTS Credits bzw. ein Nebenfachprogramm von 30 ECTS Credits universitäts- bzw. fakultätsfremd gewählt werden. Diese Nebenfachprogramme müssen als Nebenfachprogramme von den anderen Fakultäten bzw. Universitäten angeboten werden. Gemäss Rahmenverordnung §13 müssen fakultätsfremde Nebenfächer im Umfang (Bachelorstufe: 60 oder 30 ECTS Credits, Masterstufe: 30 oder 15 ECTS Credits) und Stufenniveau mit den fakultätseigenen Nebenfachprogrammen übereinstimmen. Die Leistungsanforderungen für diese Nebenfachprogramme werden durch die Reglemente der anbietenden Organisationseinheit definiert.

Die Möglichkeit der Wahl eines fakultätsfremden oder externen Nebenfachprogramms im Umfang von 30 ECTS Credits auf Bachelorstufe bzw. von 15 ECTS Credits auf Masterstufe ist (analog der Schliessung der betroffenen Minor-Studienprogramme gemäss Teil B) ab Frühjahrssemester 2017 (Bachelorstufe) bzw. Frühjahrssemester 2019 (Masterstufe) ausgeschlossen. Dementsprechend wird der im Zuge der Zulassung ausgesprochen Vorbehalt betr. Bewilligung universitätsexterner Nebenfachprogramme durch die Fakultät letztmals im Herbstsemester 2016 für die Bachelorstufe bzw. im Herbstsemester 2018 für die Masterstufe aufgehoben. Ab Frühjahrssemester 2017 bzw. Frühjahrssemester 2019 werden keine Bewilligungen mehr erteilt bzw. keine Vorbehalte mehr aufgehoben.

Die Anrechnung erbrachter Minor-Studienprogramme an den Abschluss erfolgt letztmals im Frühjahrssemester 2022. Ein nicht fristgerecht begonnenes oder abgeschlossenes fakultätsfremdes oder externes Minor-Studienprogramm wird nicht mehr an den Abschluss angerechnet.

Eine Delegation der Masterarbeit in ein fakultäts- bzw. universitätsfremdes Nebenfachprogramm ist nicht möglich.

# A - Allgemeiner Teil der Studienordnung

## 5. Generelle Voraussetzung zur Zulassung zum Bachelorstudium: Latinum, Graecum, Sprachkenntnisse

Für das Studium an der Philosophischen Fakultät wird Kenntnis des Lateins vorausgesetzt (§ 6 der Rahmenverordnung). Abweichungen davon sowie weitere Voraussetzungen (Graecum, Englischkenntnisse etc.) sind jeweils im Abschnitt «2. Voraussetzungen» der Studienprogramme des Bachelorstudiums beschrieben.

## 6. Fristen für die Buchung und Stornierung von Modulen

Während eines Zeitraums von ca. 5 Wochen können Modulbuchungen und -stornierungen vorgenommen werden. Die Buchung beginnt ca. 3 Wochen vor Vorlesungsbeginn. Der Buchungsbeginn kann aus betrieblichen Gründen zeitlich gestaffelt erfolgen. Die Kriterien der Staffelung und die genauen Informationen zum Buchungsbeginn und -ende wird den Studierenden in geeigneter Weise verbindlich kommuniziert (i.d.R. Website). Buchungen und Stornierungen sind bis zum Freitag in der zweiten Woche nach Vorlesungsbeginn möglich. Darüber hinaus können noch bis Sonntag in der zweiten Woche Module gebucht, aber nicht mehr storniert werden. **A1.4 -**

## 7. Zulassung zum Masterstudium

Die möglichen Zulassungsvarianten sind in den §§ 7-10 der Rahmenverordnung beschrieben:

- a. Konsekutives Masterstudium
- b. Spezialisiertes Masterstudium.

Die Zulassung zum Masterstudium im konsekutiven Hauptfachprogramm ist in der Regel unabhängig von dessen Format (z.B. 75 oder 90 ECTS Credits) ohne Auflagen und Bedingungen möglich, wenn ein Bachelorabschluss in derselben Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS Credits vorliegt. Ausnahmen regelt die Studienordnung der Studienprogramme.

Es gilt dabei der Grundsatz der Eigenverantwortung der Studierenden, wonach nicht jede Differenz bei den Kenntnissen und Fähigkeiten zwingend zu Auflagen führen muss.

Die Studienprogramme informieren ausführlich und beraten die Bewerbenden zu einem Masterstudium über die fachlichen Voraussetzungen, die für das jeweilige Master-Hauptfachprogramm an der Philosophischen Fakultät der UZH gelten.

In Studienprogrammen, in denen auf der Bachelorstufe das Latein vorausgesetzt ist, ist es auch im konsekutiven Masterprogramm vorausgesetzt.

## 8. Masterarbeit

### Umfang

Die mit 30 ECTS Credits bewertete Masterarbeit entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 900 Stunden.

### Koautorschaft

Eine Koautorschaft beim Verfassen einer Masterarbeit ist möglich, wenn die Betreuerin oder der Betreuer dies zulassen. Sie setzt voraus, dass der Eigenbeitrag in der Arbeit klar erkenntlich und individuell bewertet bzw. benotet ist und je das Gewicht einer Masterarbeit hat.

# A - Allgemeiner Teil der Studienordnung

## Delegation

Eine thematische Delegation der Masterarbeit ins Nebenfachprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits erfordert die Zustimmung der Programmdirektion des Hauptfachprogrammes sowie des Betreuers bzw. der Betreuerin des Nebenfachprogrammes auf den dafür vorgesehenen Antragsformularen. ECTS Credits und Note einer delegierten Masterarbeit werden dem Hauptfachprogramm angerechnet.

Eine Delegation der Masterarbeit in ein fakultäts- bzw. universitätsfremdes Nebenfachprogramm ist nicht möglich.

## Buchung

Die Masterarbeit gilt als maximal zweisemestriges Modul, d.h. vom Buchungstag an stehen für die Ausarbeitung inklusive Begutachtung und Bewertung 365 Tage zur Verfügung. Die Buchung ist nicht an Fristen gebunden und kann jederzeit vorgenommen werden und erfolgt durch das Studiendekanat mit dem entsprechenden Formular, das auf der Website publiziert ist. Das Modul kann mit triftigen und belegbaren Gründen (z.B. Arztzeugnis) innert fünf Arbeitstagen nach Ende der Krankheit auf Antrag des Betreuers / der Betreuerin an das Studiendekanat storniert werden. Falls es damit erforderlich wird, eine bestehende Anmeldung zum Abschluss zu verschieben, so hat der/die Kandidat/in dem Studiendekanat umgehend eine entsprechende schriftliche Abmeldung einzusenden. Die erneute Anmeldung zum Abschluss ist von der /vom Kandidaten/in im Folgesemester im Rahmen des regulären Verfahrens zu tätigen. **A1.5 -**

## Durchführung und Benotung

Die Masterarbeit wird betreut und bewertet von einer Person aus der Gruppe der ordentlichen und ausserordentlichen Professorinnen und Professoren, der Assistenzprofessorinnen und -professoren, der SNF-Förderprofessorinnen und -professoren, der Titularprofessorinnen und -professoren, der Privatdozentinnen und Privatdozenten oder – auf von der Dekanin oder dem Dekan bewilligten Antrag – von einer Gastprofessorin oder einem Gastprofessor der Philosophischen Fakultät.

## Abgabe

Die Ausführungsbestimmungen über die Abgabe (Form, Aufbewahrung) regelt die Webseite des Studiendekanates. Die Masterarbeiten dürfen in der Zentralbibliothek nicht als elektronische Volltextpublikation («E-Masterarbeit») aufgeschaltet werden.

## 9. Anrechnung von ECTS Credits

### 9.1. Generelles

a) Leistungen, die bereits an einen Abschluss angerechnet wurden, können nicht an einen weiteren Abschluss angerechnet werden; dies gilt auch für Leistungen aus nicht-bologna-konformen Studienabschlüssen.

b) Es werden nur Module angerechnet, die gemäss der jeweiligen Studienordnung für die Erreichung der für den Studienabschluss in dem jeweiligen Studienprogramm notwendigen ECTS-Credits notwendig sind (§ 46 RVO). Überzählige Module werden als nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen ausgewiesen. Module können nur integral angerechnet werden. An den Abschluss können nur Module angerechnet werden, die stufengerecht (§14 RVO) angeboten werden, dies gilt auch für das Studium generale. Ausgenommen hiervon sind Module des Sprachenzentrums.

# A - Allgemeiner Teil der Studienordnung

c) Wurden mehr Leistungen erworben als erforderlich und stehen für die Anrechnung an den Abschluss verschiedene Module zur Verfügung, werden folgende Kriterien in absteigender Priorität für die Anrechnung angewendet:

1. Um die Aussagekraft der Gesamtnote für das Programm zu gewährleisten, haben Module aus dem Studienprogramm, in das eine Einschreibung besteht, Priorität vor Modulen aus fremden Studienprogrammen.
2. Die Anrechnung von Modulen an das Studienprogramm erfolgt so, dass die Überschreitung der für den Abschluss des Studienprogramms erforderlichen ECTS-Credits möglichst gering ausfällt.
3. Die Anrechnung von Modulen erfolgt chronologisch aufsteigend. Bei gleichzeitig absolvierten Modulen entscheidet der/die Studierende.
4. Fachfremde Module für den Studium generale-Anteil werden nach der Bewertungsart gemäss dem Prinzip «unbenotet vor benotet» angerechnet. Liegen keine unbenoteten Module vor, erfolgt die Anrechnung ebenfalls nach 3.

- A1.6 -

Die nicht angerechneten Module werden der Rubrik «nicht an den Abschluss angerechnete Leistungen» zugewiesen. Diese wird am Ende des Academic Record aufgeführt, damit die Leistungen ausgewiesen werden und zugleich ersichtlich ist, dass sie nicht im Curriculum enthalten sind. Solche Module können ggf. an einen weiteren Abschluss auf derselben Stufe angerechnet werden.

9.2. Bei Übertritt aus dem Lizentiatsstudium oder einem nicht-bologna-konformen Studium  
Übertrittsmöglichkeiten und Anerkennung von ECTS Credits bei Übertritt regelt die Rahmenverordnung (§57), die Einzelheiten zum Regelfall sind in der Beschreibung der Fächer dieser Studienordnung jeweils genannt. Diese gelten sinngemäss auch für den Übertritt aus einem Lizientatshauptfach in ein Bachelor-Nebenfachprogramm, wobei unabhängig von der angerechneten Zahl der ECTS Credits für den Abschluss im betreffenden Nebenfachprogramm auch dessen curriculäre Anforderungen erfüllt sein müssen. Einzelheiten dazu legen die Studienprogramme fest.

Leistungen aus einem nicht-bologna-konformen Studium können weder im Haupt- noch im Nebenfachprogramm an das «Studium generale» angerechnet werden.

9.3. Bei Rückstufung nach Bewerbung zum Masterstudium

Gemäss Grundsatz 4 der «Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen (Vereinbarung der CRUS, KFH und COHEP vom 5.11.2007 mit Änderung vom 1.2.2010)» müssen Studierende, denen Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von mehr als 60 ECTS Credits – dies gilt, entsprechend der fachlichen Gliederung der Studiengänge der Philosophischen Fakultät, pro Studienprogramm – für den Eintritt in ein Masterstudium fehlen, ein entsprechendes Bachelorstudium («Rückstufung») absolvieren. In diesem – und nur in diesem – Fall werden die ECTS Credits des vorgelegten Abschlusses an das aufzunehmende Bachelorstudium angerechnet, sofern die darin erbrachten Leistungen eine Entsprechung im Curriculum haben.

Sind 60 ECTS Credits oder weniger pro Studienprogramm nachzuholen, kann eine Einstufung in die Mastervorbereitungsphase erfolgen. In dieser sind die fehlenden Kenntnisse des vorausgesetzten Bachelorstudiums durch Absolvieren der entsprechenden Module zu erwerben. Mastermodule können in der Mastervorbereitungsphase nicht absolviert werden.

9.4. Bei Anrechnung von externen Studienleistungen im Bachelor- und Masterstudium

Gemäss §47 der Rahmenverordnung müssen auf der Bachelorstufe mindestens 60 ECTS Credits – proportional auf die einzelnen Studienprogramme verteilt – an der UZH erworben worden sein. Gemäss §48 der Rahmenverordnung müssen auf der Masterstufe mindestens 60 ECTS Credits – proportional auf die einzelnen Studienpro-

# A - Allgemeiner Teil der Studienordnung

gramme verteilt – an der UZH erworben worden sein. Wird die Kombination 75-75 ECTS Credits studiert, muss die Masterarbeit in einem der beiden Hauptfächer an der Philosophischen Fakultät absolviert werden. Für beide Hauptfächer gilt zudem: Es müssen je mindestens 15 ECTS Credits an der Philosophischen Fakultät erworben werden.

## 10. Berechnung der Studienprogramm- und Gesamtnoten

Die benoteten Module fliessen mit dem Gewicht ihrer ECTS Credits in die jeweilige Studienprogrammnote ein, die Studienprogrammnoten mit dem Gewicht der (fixen) Studienprogrammgrösse (Bachelorstufe: 30, 60, 90 oder 120, Masterstufe: 15, 30, 45, 75, 90, 105 oder 120) in die Gesamtnote. Alle Durchschnittswerte werden mit ungerundeten Ausgangswerten berechnet und jeweils auf die im Ausgabedokument vorgegebenen Dezimalstellen gerundet.

Bei allen Studienprogrammen der Philosophischen Fakultät werden alle Noten der an den Abschluss angerechneten Module einbezogen. - A1.7 -

## 11. Zusätzliches Hauptfachprogramm und Zweitstudium

Ein Studium kann nur in Studienprogrammen aufgenommen werden, die nicht bereits in einem vorangehenden universitären Studium absolviert wurden und zu einem fachwissenschaftlich äquivalenten Abschluss auf gleicher Studienstufe geführt haben. Ausgenommen hiervon ist ein vorgängig abgeschlossenes Nebenfachprogramm (Vgl. RVO § 5 Abs. 3).

Ein Studium eines zusätzlichen Hauptfachprogrammes oder ein Zweitstudium (gemäss §§15 und 16 der Rahmenverordnung) kann also nur in Fächern oder Studienprogrammen aufgenommen werden, deren fachliche Inhalte nicht im vorausgehenden Studium schon als Hauptfachprogramm absolviert wurden. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienkonferenz.

Folgende Hauptfachprogramme können nicht im Rahmen eines zusätzlichen Studienprogramms gemäss § 15 RVO studiert werden:

- Psychologie.

Ein vorgängig als Nebenfachprogramm studiertes Studienprogramm kann nach § 5 der Rahmenverordnung als zusätzliches Hauptfachprogramm oder im Zweitstudium als Hauptfachprogramm studiert werden, wenn über die wesentlichen Inhalte des Nebenfachprogramms eine Eintrittsprüfung erfolgreich absolviert wird. Diese umfasst 30 ECTS Credits, welche an das Hauptfachprogramm angerechnet werden. Weitere Anrechnungen sind nicht möglich.

### Spezifikationen zum zusätzlichen Hauptfachprogramm

Ein zusätzliches Hauptfachprogramm (gemäss § 15 der Rahmenverordnung) ist nur in einem von der Philosophischen Fakultät angebotenen Hauptfachprogramm oder in Mittellateinischer Sprach- und Literaturwissenschaft möglich. Die im zusätzlichen Hauptfachprogramm zu absolvierende Zahl der ECTS Credits ist durch das gewählte Studienprogramm definiert. Anstelle einer Masterarbeit werden zwei qualifizierende Arbeiten im Umfang von je 15 ECTS Credits geschrieben.

### Spezifikationen zum Zweitstudium

Im Rahmen eines Zweitstudiums kann das Nebenfachprogramm im Umfang von 30 ECTS Credits (Bachelorstudium) bzw. 15 ECTS Credits (Masterstudium) gemäss RVO § 16 angerechnet werden, d.h. es wird ein Hauptfach-

## A - Allgemeiner Teil der Studienordnung

---

programm mit einem oder zwei Nebenfachprogramm(en) kombiniert. Davon kann höchstens ein fakultäts- bzw. universitätsfremdes Nebenfachprogramm studiert werden.

Ein Zweitstudium setzt ein Erststudium voraus, das aus einem Bachelor- und einem Masterabschluss oder einem dazu äquivalenten Abschluss besteht.

Wenn es reglementarisch möglich ist, ein zweites bzw. ein weiteres Masterstudium mit demselben Bachelorabschluss zu machen, wird das Nebenfachprogramm nicht erlassen, da es sich nicht um ein Zweitstudium handelt.

### 12. Vorgezogene Mastermodule («Überbrückungsregel»)

Wurden in einem Bachelorstudiengang Studienleistungen im Umfang von mindestens 171 ECTS Credits erworben, können für das darauffolgende Semester an der PhF angebotene Mastermodule im Umfang bis max. 18 ECTS Credits absolviert werden.

- A1.8 -

Die Studierenden reichen dem Studiendekanat fristgerecht ein verbindliches Gesuch auf Buchung von Mastermodulen ein. Darauf bezeichnen sie nach selbständiger Überprüfung der formellen und inhaltlichen Modulvoraussetzungen die von ihnen gewünschten Mastermodule als priorisierte Liste. Nicht fristgerecht eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

Das Dekanat legt fest, welche und wie viele Module gebucht werden und führt die Buchung durch. Es besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Buchung der aufgeführten Mastermodule.

Eine Stornierung innerhalb der ordentlichen Frist ist möglich. Nach Ablauf dieser Frist erfolgen Abmeldungen nur noch gemäss § 33 RVO. Allfällig erworbene Fehlversuche werden berücksichtigt.

### 13. Übergangsbestimmungen

Studierende, die in ein auslaufendes Programm eingeschrieben sind, können über das Semester der letztmals möglichen Zulassung zu diesem Programm hinaus während weiterer elf Semester (Bachelorstufe) bzw. sieben Semester (Masterstufe) ihre Einschreibung aufrecht erhalten und das Studium abschliessen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Abschluss des auslaufenden Programms nicht mehr möglich. Die Zulassung auf auslaufende Programme ist ausgeschlossen. Das Semester der letztmaligen Zulassung wird im besonderen Teil der Studienordnung festgelegt.



**Impressum**

© 2012  
Universität Zürich

Herausgeberin:  
Universität Zürich  
Philosophische Fakultät

Redaktion:  
Philosophische Fakultät